

Presseinformation

München, den 10.08.2009

Preu Bohlig & Partner vertritt Deutschen Journalistenverband (DJV) erfolgreich im Rechtsstreit um „Total Buy-out“-Verträge gegen die Zeitung „Nordkurier“

Der Deutsche Journalistenverband (DJV) hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die Zeitung „Nordkurier“ bzw. deren Service-Gesellschaft Nordost-Mediahouse GmbH über die Verwertung von Beiträgen freier Journalisten vor dem Landgericht Rostock einen Sieg errungen. Der DJV wurde vertreten von Prof. Dr. Christian Donle aus der Kanzlei Preu Bohlig & Partner.

Nach dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 31.07.09 stehen die zentralen Teile der AGB der Nordost-Mediahouse GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling) nicht im Einklang mit dem Urheberrecht und stellen eine unangemessene Benachteiligung der freien Journalisten dar. Der „Nordkurier“ wollte Aufträge an Freie via Internet vergeben und neue AGB einführen, wonach die freien Journalisten dem Verlag sämtliche Nutzungsrechte an ihren Werken gegen eine Einmalvergütung pauschal abtreten sollten. Laut Gerichtsurteil darf die Nordost-Mediahouse GmbH in den AGB nun nicht mehr vorsehen, dass

- die Zeitung gelieferte Artikel auch aus "inhaltlichen, qualitativen oder rechtlichen Gründen" ablehnen kann – und dass dann kein Honoraranspruch besteht,
- nur die gedruckten Zeilen bezahlt werden – unabhängig davon, wie viele bestellt oder geliefert wurden,
- die Originale von Illustrationen und Bildern einschließlich der Negative mit Ablieferung ins Eigentum der Zeitung übergehen,
- die Zeitung das Recht hat, Beiträge zu bearbeiten und umzugestalten,
- die Freien zwar ihr "Urheberpersönlichkeitsrecht" behalten, sich aber verpflichten, dieses Recht "nicht in einer Weise gelten zu machen, die einen Konflikt mit den ... wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft herbeiführen kann",
- die Freien allein die Verantwortung übernehmen, wenn Dritte gegen ihre Artikel klagen.

All diese Bestimmungen seien, so das Gericht, „unwirksam“. Sollte der „Nordkurier“ sie trotzdem weiter verwenden, wird ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 € fällig und, falls dieses nicht bezahlt wird, eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, „zu vollziehen am Vorstandsvorsitzenden“. Damit ist das Konzept der Verlagsgruppe Nordku-

rier (Auflage nach eigener Angabe ca. 95.000) in dem zentralen Teil gescheitert, weitgehende Nutzungsrechte durch AGB zu erlangen.

Das Urteil des Landgerichts Rostock ist innerhalb kurzer Zeit die dritte Entscheidung, wonach solche „Total Buy-out“-Verträge von Verlagen rechtswidrig sind und in dieser Form nicht mehr verwandt werden dürfen.

Bereits am 9. Dezember 2008 bestätigte das Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung gegen den Axel Springer Verlag, veranlasst durch Preu Bohlig & Partner in Vertretung des DJV, wonach der Verlag zentrale Bestandteile seiner AGB gegenüber den freien Fotografen nicht mehr einsetzen darf. Diese hatten ebenfalls besagt, dass alle Nutzungsrechte an Beiträgen von Freien zeitlich unbefristet an den Verlag übergehen und der Verlag das Recht erhält, Beiträge an Dritte zu vermarkten, ohne darin jedoch einen Honoraranspruch der Freien eindeutig zu regeln. Nach Meinung des Gerichts verstoßen diese Klauseln gegen das Urheberrechtsgesetz.

Gegen den Bauer-Verlag erließ das Landgericht Hamburg Mitte Juli 2009 auf Antrag des Fotografenverbandes Freelens (RA Feldmann) eine einstweilige Verfügung. Diese untersagt dem Verlag, sich von Fotografen per "Rahmenvertrag" über den einmaligen Abdruck hinausgehende Nutzungsrechte gegen ein einmaliges Pauschalhonorar in einem bestimmten Umfang einräumen zu lassen. Gegen weitere Klauseln in den AGB, die nach Ansicht der Kläger ebenfalls rechtswidrig sind, gehen ver.di und der DJV jetzt mit dem Mittel der Abmahnung und des Antrags auf einstweilige Verfügung vor. In diesem Verfahren hat das LG Hamburg mündliche Verhandlung anberaumt und wird möglicherweise noch im September eine Entscheidung treffen. Auch hier werden weitgehende Rechteübertragungen auf die Verlage angegriffen, die nach Überzeugung der Verbände urheberrechtlich für die Autoren nicht hinnehmbar sind. Die Verbände sehen in diesen bislang weitgehend erfolgreichen Verfahren grundsätzliche Rechtsfragen involviert, die am Ende der Bundesgerichtshof (BGH) entscheiden wird. Dennoch sind die bislang in Berlin, Rostock und Hamburg ergangenen Urteile wesentliche Meilensteine zugunsten der Autoren, die den Verlagen eine völlige Umgestaltung der Rechtslage durch AGB untersagen. Beide Verbände werden von Christian Donle vertreten.

Prof. Dr. Christian Donle leitet den Berliner Standort der Kanzlei Preu Bohlig & Partner und ist seit vielen Jahren gleichermaßen als "klassischer" Prozessanwalt wie als Berater tätig.

Preu Bohlig & Partner ist eine Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. An den Standorten in München, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie im Verbund mit renommierten Kanzleien im Ausland bietet Preu Bohlig & Partner eine umfassende Beratung auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts für nationale und multinationale Unternehmen und Institutionen. Die Schwerpunkte der Sozietät liegen im Patentrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Gesellschafts- und Steuerrecht sowie im Pharmarecht.

Kontakt Preu Bohlig & Partner:

Carolin Maluck (Managerin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit)

Leopoldstraße 11a, 80802 München,

Telefon: 089-383870-0, Fax: 089-383870-22

cma@preubohlig.de, www.preubohlig.de